

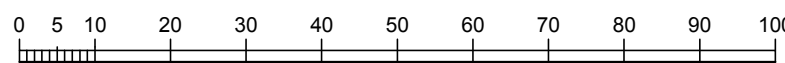


1. In den Mischgebieten entlang der Linie A B C dürfen bauliche Anlagen eine Traufhöhe von 9,0 m über Gehweg nicht überschreiten.
2. Im Mischgebiet MI 2 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu VI Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
3. In den Mischgebieten sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen nicht zulässig. Die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Baunutzungsverordnung genannte Nutzung kann nur ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Im Mischgebiet MI 1 sind oberhalb des 2. Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig.
5. Zum Schutz vor Lärm muss entlang der Ackerstraße an der Linie A, B sowie entlang der Invalidentstraße an der Linie B, C mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume, mit den Fenstern von der Straße abgewandt sein.
6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücken sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Ausgenommen sind Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl.
7. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchsten denen von Heizöl EL entsprechen.
8. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan I-L-1 vom 16.08.2005 (GVBl. Nr. 33 vom 30.09.2005) außer Kraft.

Im Auftrag

Maßstab 1:1000



1 - 39

Bebauungsplan 1 - 39

Zeichenerklärung		Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung		Bauweise	Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen
Kennzeichnung des Gebietes	(2 BauV)	WS	Grunderwerbsteuer
Reines Wohngebiet	(3 BauV)	WR	Grundfläche
Alteingesiedlungsbereich	(3 BauV)	WA	Zahl der Vollgeschosse
Besonderes Wohngebiet	(5.44 BauV)	WB	als Höchstmaß
Mischgebiet	(2 BauV)	MD	als Mindest- und Höchstmaß
Kerngebiet	(5.46 BauV)	ME	zwingend
Gewerbegebiet	(5.8 BauV)	MK	offene Bauweise
Industriegebiet	(5.8 BauV)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig
Industriegebiet (Erweiterung)	(5.16 BauV)	SO	Nur Doppelhäuser zulässig
Sonstiges Sondergebiet	(2.11 BauV)	WOCHENHAUSGEBIET	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
		SO	Geschlossene Bauweise
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	(9.19 Abs.1 Nr.6 BauV)	UNIVERSITÄT	Baulinie
		WR	Baugrenze
Geschlossenzahl	(2.8)	2700	Linie zur Abgrenzung d. Umfangs von Abweichungen
als Höchstmaß	(2.8)		Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Mindest- und Höchstmaß	(2.8)		als Höchstmaß
Geschlossene	(2.8)		Trafalosse
als Höchstmaß	(2.8)		Frachthöhe
als Mindest- und Höchstmaß	(2.8)		Oberranke
Baumessenzahl	(2.8)		als Mindest- und Höchstmaß
Baumweise	(2.8)		zwingend
Flächen für den Gemeinbedarf	(2.8)		Flächen für Sport- und Spielanlagen
LAGERUNGSGEBIET		Verkehrflächen	
Strassenverkehrsfläche	(2.8)		
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	(2.8)		
als öffentliche Parkfläche	(2.8)		
FLUSS-UND AUFGABEN		Öffentliche und private Grünflächen	
Private Verkehrsfläche	(2.8)		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen	(2.8)		
als Grundstück	(2.8)		
oberirdische Hauptversorgungsleitungen	(2.8)		
ANFANGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, SCHUTZ UND ENTWICKLUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN		ANFANGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, SCHUTZ UND ENTWICKLUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	
Anpflanzen von Bäumen	(2.8)		
Anpflanzen von Sträuchern	(2.8)		
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(2.8)		
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft	(2.8)		
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der von der Befahrung freigegebenen Flächen	(2.8)		
Besonderes Nutzungswegweiser	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(2.8)		

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 23.09.2008

Abt. Stadtentwicklung

An

Vermessungsamt

Willamowski

Laduch

Amtsleiterin

Table 1. *Allochthonella* spp. 20.4.0.0000

und erneut mit Deckblatt vom

4.2011 öffentlich ausgelegt.

ten Bebauungsplan
en

Berlin

3

ing

s in Verbindung mit § 6 Abs. 1

g vom heutigen Tage festges

Derlin

Cnello

Spallek

Bezirksstadtrat

Matematika Berhitung 3: 55 Versi